

Ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Internen Bestellung von nachgelagerten Netzbetreibern (EGB-IB) der Gastransport Nord GmbH (GTG)

Version: 3.0
Stand: 25.07.2014
Gültig: 01.10.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand dieser EGB-IB	3
§ 2	Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen	3
§ 3	Überschreitungen von internen Bestellungen	3
§ 4	Änderungsvorbehalt	4

§ 1

Gegenstand dieser EGB-IB

1. Diese EGB-IB konkretisieren die Regelungen des „Teil 3, Abschnitt 1 Interne Bestellung“ der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen Änderungsfassung vom 30. Juni 2014, Inkrafttreten am 1. Oktober 2014“, kurz „KoV VII“.
2. Bei Widersprüchen zwischen diesen EGB-IB und der KoV VII gelten die Vorgaben der KoV VII vorrangig.

§ 2

Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. GTG rechnet sämtliche Entgelte gemäß des jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblattes ab. Das Preisblatt ist im Internet unter <http://www.gtg-nord.de/> veröffentlicht. Das einschlägige Preisblatt ist wesentlicher Bestandteil dieser EGB-IB.
2. GTG übersendet die Abrechnung in Schriftform
3. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom nachgelagerten Netzbetreiber ohne Verschulden nicht erkannt werden, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – korrigiert werden. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne dieser Ziffer.
4. Leistungsort für Zahlungen an GTG ist Oldenburg (Oldb.). Zahlungen an GTG gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge bis zum auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin auf dem angegebenen Konto von GTG gutgeschrieben worden sind.

§ 3

Überschreitungen von internen Bestellungen

1. **Allgemeines**
Ermittlung, Abwicklung und Abrechnung der Internen Bestellung durch GTG als vorgelagerter Netzbetreiber richten sich nach der KoV VII, insbesondere nach § 11 bis § 19 KoV VII. Dort ist festgelegt, ob eine Überschreitung der Internen Bestellung entgeltpflichtig ist, zu einer Vertragsstrafe führt und ggf. eine Nachbestellung erfordert.
2. **Überschreitungen der Internen Bestellung**
Eine Überschreitung liegt vor, soweit innerhalb einer Stunde an einem Gastag die an einem Netzkopplungspunkt tatsächlich in Anspruch genommene Transportkapazität in kWh/h die an diesem Netzkopplungspunkt intern bestellte Kapazität überschreitet. Sind mehrere Punkte zu

einer Zone zusammengefasst, ist die Gesamtbestellung für die Zone maßgeblich. Die in Anspruch genommene Transportkapazität ergibt sich aus dem gemessenen Volumen, bewertet mit der dazugehörigen Zustandszahl und dem entsprechenden Abrechnungsbrennwert.

3. **Vertragsstrafen**

Sofern und soweit Vertragsstrafen für die Überschreitung der Internen Bestellung erhoben werden, gilt Folgendes:

- a. Bei mehreren Überschreitungen innerhalb eines Gastages ist allein die höchste stündliche Überschreitung an diesem Gastag für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgeblich.
- b. Die höchste stündliche Überschreitung des Gastages nach lit. a), das veröffentlichte spezifische Ausspeiseentgelt für den jeweiligen Gastag und der Überschreitungsfaktor FÜ werden multipliziert. Das Produkt dieser Rechnung ist die Vertragsstrafe für einen Gastag.
- c. Für die Berechnung der Vertragsstrafe nach lit. b) wird das spezifische Ausspeiseentgelt herangezogen, das am Gastag der Überschreitung an dem Ausspeisepunkt galt, an dem die Überschreitung stattfand
- d. Die spezifischen Ausspeiseentgelte, der Überschreitungsfaktor FÜ sowie weitere Details zu den Vertragsstrafen lassen sich anhand des jeweils gültigen Preisblatts ermitteln.
- e. GTG stellt dem Netzbetreiber Vertragsstrafen grundsätzlich im Monatsraster in Rechnung. Vertragsstrafen werden nur ab einem Gesamtbetrag von fünf Euro in Rechnung gestellt.
- f. Unberührt bleiben weitergehende Ansprüche des Netzbetreibers (insbesondere der Regress für Ansprüche Dritter, die wegen der Überschreitung Ansprüche gegen die GTG geltend machen).

§ 4 Änderungsvorbehalt

Für Änderungen dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB-IB) gilt § 62 KoV VII entsprechend.